

- am 02.10.17 wurde die Satzung aufgrund der Namensänderung der Hochschule redaktionell geändert
- geändert durch erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit vom 30.11.2017

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1, 58 Abs. 1 Satz 1, 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 BayHSchG, § 1 Abs. 2 RaPO und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungsfachhochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

### **§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) regelt Qualifikationsvoraussetzungen, Studienziel, Module sowie Studien- und Prüfungsorganisation für den Bachelor-Studiengang Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit des Fachbereichs Soziale Arbeit Benediktbeuern der Katholischen Stiftungshochschule München.
- (2) Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) und die Allgemeine Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule München (APrO) finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen trifft, und werden durch die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgefüllt und ergänzt.

## **Abschnitt I - Studienordnung - Studieninhalte- und organisation**

### **§ 2 Studienziel**

- (1) Ziel des Bachelor-Studienganges ist es, die Studentinnen und Studenten durch praxisorientierte Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage zu professionellem Handeln im Bereich der Religionspädagogik und der kirchlichen Bildungsarbeit zu befähigen.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium orientiert sich am christlichen Welt- und Menschenbild und basiert auf der Lehre der Katholischen Kirche. <sup>2</sup>Es bietet den Studentinnen und Studenten die Möglichkeit, ihr berufliches Handeln in ein fundiertes Wertesystem zu integrieren.

### **§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen (Zugang zum Studium)**

Der Zugang zum Bachelor-Studiengang Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit ist eröffnet, wenn die Qualifikationsvoraussetzungen für ein Studium an einer Fachhochschule in Bayern erfüllt sind.

### **§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

<sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang wird jeweils beginnend zum Wintersemester als Vollzeitstudium angeboten. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt 7 Semester, davon ist ein Semester das praktische Studiensemester. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte (**Anlage 1**):

Studienabschnitt I: 1. - 3. Semester

Studienabschnitt II: 4. - 6. Semester

Studienabschnitt III: 7. Semester (praktisches Studiensemester)

## § 5 Studieninhalte

- (1) <sup>1</sup>Die Studieninhalte sind in die folgenden Studienbereiche gegliedert:
- A. Biblische Theologie und Kirchengeschichte in der Verkündigung
  - B. Systematische Theologie
  - C. Praktische Theologie
  - D. Humanwissenschaften
  - E. Bachelorarbeit
  - P. Praxis
- <sup>2</sup>Den Studienbereichen sind Module zugeordnet.
- (2) Die jeweiligen Kompetenzziele und genauen Lehrinhalte der im Modulplan (**Anlage 1**) genannten Module ergeben sich aus den modulplanergänzenden Modulbeschreibungen, die vom Fachbereich Soziale Arbeit Benediktbeuern erstellt werden, vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Soziale Arbeit Benediktbeuern beschlossen werden und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.
- (3) <sup>1</sup>Zur Sicherstellung des Lehrangebotes erstellt der Fachbereich Soziale Arbeit Benediktbeuern einen modulplanergänzenden Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Er wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Soziale Arbeit Benediktbeuern beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung erfolgt zu Beginn des Studienjahres, in dem der Studienplan Anwendung findet. <sup>4</sup>Der Studienplan soll insbesondere folgende Angaben und Regelungen enthalten:
- 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester,
  - 2. die Lehrveranstaltungen, sowie deren Form und Organisation,
  - 3. die von den Studentinnen und Studenten dieses Studienganges wählbaren Wahlpflichtangebote,
  - 4. die aus § 14 Abs. 3 zu entnehmende Art der Modulprüfung im jeweiligen Modul.
- (4) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Lehrveranstaltungen, insbesondere die Wahlpflicht- oder Vertiefungsangebote, tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Insbesondere besteht kein Anspruch darauf, dass der Studiengang als solcher, beziehungsweise die Wahlpflicht- oder Vertiefungsangebote bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## § 6 Praktisches Studiensemester

<sup>1</sup>Das praktische Studiensemester ist ein von der Hochschule inhaltlich bestimmter und betreuter Studienabschnitt. <sup>2</sup>Dauer und zeitliche Lage, Ausbildungsziel und Inhalte des praktischen Studiensemesters sowie Studieninhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus Modul P3.

## Abschnitt II – Prüfungsordnung

### § 7 Prüfungskommission

Für Aufgaben der Prüfungskommission ist die Prüfungskommission Benediktbeuern zuständig.

### § 8 Studienabschnitte

- (1) Die Studienabschnitte werden durch den Modulplan (**Anlage 1**) definiert.

- (2) Über den abgeschlossenen Studienabschnitt I wird auf Antrag eine Bescheinigung über die Prüfungsleistungen und die erworbenen Credit Points (CP) durch das Prüfungsamt ausgestellt.

### § 9 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus der Prüfungsleistung des Moduls D1. Diese Prüfungsleistung muss bis zum Ende des 2. Fachsemesters erbracht werden.

### § 10 Eintritt in den Studienabschnitt II

- (1) <sup>1</sup>Vor Eintritt in den Studienabschnitt II sollten sämtliche Prüfungsleistungen aus dem Studienabschnitt I erbracht worden sein. <sup>2</sup>Der Eintritt in den Studienabschnitt II ist auch möglich, wenn nicht alle Prüfungsleistungen aus dem Studienabschnitt I erbracht worden sind.
- (2) Über den abgeschlossenen Studienabschnitt II wird auf Antrag eine Bescheinigung über die Prüfungsleistungen und die erworbenen Credit Points (CP) durch das Prüfungsamt ausgestellt.

### § 11 Eintritt in den Studienabschnitt III

- (1) Vor Eintritt in den Studienabschnitt III sollten sämtliche Prüfungsleistungen aus den Studienabschnitten I und II erbracht worden sein.
- (2) Der Eintritt in den Studienabschnitt III wird zugelassen, wenn nachgewiesen werden kann, dass aus dem Studienabschnitt I und dem Studienabschnitt II mindestens 150 CP erworben wurden, wobei die Zulassung ausgeschlossen ist, wenn die CP der Module P1 oder P2 noch nicht erworben wurden.

### § 12 Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus den erforderlichen Prüfungsleistungen der Module der Studienbereiche A – E und P zusammen.
- (2) Gegenstand der Prüfung sind die im Modulplan (**Anlage 1**) aufgeführten Module der Studienbereiche A – E und P.
- (3) Die Modulnote ergibt sich aus der jeweiligen Bewertung der Modulprüfung.
- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
- in allen Modulprüfungen sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde oder die Modulprüfung mit Erfolg abgelegt wurde,
  - die Module P1 und P2 mit Erfolg abgeleistet wurden
- und dadurch insgesamt 210 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (5) <sup>1</sup>Zur Bildung der Endnote wird die Summe der Modulnoten durch den Teiler 36 dividiert. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung der Summe der Modulnoten werden die Modulnoten der Module, die im Modulplan mit 5 CP ausgewiesen sind, einfach gewichtet und die Modulnoten der Module, die im Modulplan mit 10 CP oder 30 CP ausgewiesen sind (Module A1, B2, B3, B4, D6, E1, P3), doppelt gewichtet.
- (6) <sup>1</sup>Die Module P1 und P2 werden zur Bildung der Endnote nicht herangezogen und entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 4 RaPO als „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet. <sup>2</sup>Soweit bei der Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen oder bei der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse oder Leistungen die Anrechnung einer Bewertung nicht möglich ist und dadurch das

Modul als „mit Erfolg abgelegt“ bewertet wird, wird der Teiler nach Abs. 5 Satz 1 entsprechend angepasst.

- (7) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt.

### § 13 Bachelorarbeit

<sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt vier Monate, gerechnet von der Anmeldung der Bachelorarbeit bis zur Abgabe der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Die Anmeldung der Bachelorarbeit kann frühestens erfolgen, wenn der Erwerb von mindestens 90 CP nachgewiesen werden kann.

### § 14 Prüfungsarten und Bearbeitungszeiten

- (1) <sup>1</sup>Für die Durchführung von Prüfungen können unterschiedliche Prüfungsarten festgelegt werden. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden alternativ erbracht durch:

- Klausur: schriftliche Prüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; Prüfung wird unter Aufsicht in den von der Hochschule festgelegten Räumlichkeiten abgelegt. (Umfang: 60 bis 180 Minuten/Modul),
- mündliche Prüfung: Einzel- oder Gruppenprüfung zu Themen des jeweiligen Moduls (maximal 30 Minuten/Person),
- Hausarbeit: schriftliche Ausarbeitung eines Themas; Bearbeitungsumfang: maximal 20 Seiten, Bearbeitungszeit: mindestens 4 bis maximal 10 Wochen,
- Seminarbericht: schriftliche Ausarbeitung zur Lehrveranstaltung mit einem Umfang von maximal 20 DIN-A-4-Seiten unter Bezugnahme auf die aus der Lehrveranstaltung zusammengestellten Arbeitsergebnisse, Dokumente, eigenen Beiträge und sonstigen Präsentationen der Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Lernergebnisse zusammenfassen, reflektieren, analysieren und auswerten. Die Bearbeitungszeit darf 6 Wochen nicht überschreiten und muss spätestens zwei Wochen vor Ende des jeweiligen Semesters enden.
- Portfolio: organisierte und zielgerichtete Sammlung von Texten, Dokumenten, Filmen oder Hördateien, die zu einer ausgewiesenen Fragestellung erstellt wird und den Kompetenz- und Wissenszuwachs repräsentiert. Bearbeitungszeit: mindestens 2 bis maximal 10 Wochen,
- Referat: themenbezogener mündlicher Vortrag im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit, Dauer: maximal 45 Minuten pro Person; Bearbeitungszeit: mindestens 1 bis maximal 10 Wochen,
- Seminargestaltung: inhaltliche und didaktische Gestaltung einer Seminareinheit; mündliche und mediale Präsentation eines im Seminar festgelegten Themas von mindestens 20 Minuten pro Person sowie schriftlicher Dokumentation im Umfang von 5 bis 10 Seiten; Bearbeitungszeit: mindestens 2 bis maximal 10 Wochen,
- Projektarbeit: Durchführung und mündliche Vorstellung im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit eines Studien- oder Forschungsprojektes, das mit dem Thema der Lehrveranstaltung korrespondiert und als Einzel- oder Gruppenprüfung im Rahmen dieser durchgeführt wird; schriftliche Ausarbeitung eines Projektberichtes; Umfang des schriftlichen Berichts: 3 bis 10 Seiten pro Person; mündlicher Bericht: 10 bis 45 Minuten pro Person. Bearbeitungszeit: mindestens 4 bis maximal 10 Wochen,

- (2) <sup>1</sup>Ein Modul kann mehrere Lehrveranstaltungen zur Auswahl bieten. <sup>2</sup>Aus den

angebotenen Lehrveranstaltungen ist auszuwählen. <sup>3</sup>Die Art der Modulprüfung kann sich je nach gewählter Lehrveranstaltung gemäß Absatz 3 unterscheiden.

- (3) Die Module schließen mit einer der nachfolgend aufgeführten Prüfungen ab:

<b>Modul</b>	<b>Regelmäßige Prüfungsart (alternativ)</b>	<b>CP</b>
A1	mündliche Prüfung, Portfolio, Hausarbeit	10
A2	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
A3.1	mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit	5
A3.2	mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit	5
A4	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
A5	Seminarbericht, mündliche Prüfung, Hausarbeit	5
A6	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
B1	mündliche Prüfung, Seminargestaltung, Hausarbeit	5
B2	mündliche Prüfung, Seminargestaltung, Hausarbeit	10
B3	Seminarbericht, Klausur, Hausarbeit	10
B4	mündliche Prüfung, Seminargestaltung, Hausarbeit	10
B5	mündliche Prüfung, Seminargestaltung, Hausarbeit	5
C1.1	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
C1.2	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
C2.1	mündliche Prüfung, Hausarbeit, Portfolio	5
C2.2	mündliche Prüfung, Hausarbeit, Portfolio	5
C3	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
C4	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
C5	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
C6	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
D1	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
D2	mündliche Prüfung, Seminargestaltung, Hausarbeit	5
D3	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
D4	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
D5	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
D6	mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit	10
D7	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
P1	Portfolio, Projektarbeit, Seminarbericht	5
P2	Portfolio, Projektarbeit, Seminarbericht	5
P3	mündliche Prüfung, Projektarbeit, Portfolio	30
E	Bachelorarbeit	10

(4) Die Prüfungssprache ist deutsch, sofern nicht anders angegeben.

#### **§ 15 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung**

<sup>1</sup>Die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung richtet sich nach § 8 APrO. <sup>2</sup>Konnte die Kandidatin/der Kandidat einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann die/der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung aussprechen.

#### **§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Bei vier Prüfungen ist eine zweite Wiederholung möglich. <sup>3</sup>Satz 2 findet keine Anwendung auf die Bachelorarbeit im Modul E1.
- (2) <sup>1</sup>Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde oder diese „mit Erfolg abgelegt“ wurde. <sup>2</sup>Besteht eine Prüfung aus Teilmodulprüfungen, muss jede dieser Teilmodulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ oder „mit Erfolg abgelegt“ worden sein, um die Modulprüfung insgesamt zu bestehen. <sup>3</sup>Teilmodulprüfungen sind Prüfungen im Sinne des Abs. 1.

#### **§ 17 Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde ausgestellt.

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01. Oktober 2014 in Kraft.

- A: Biblische Theologie und Kirchengeschichte in der Verkündigung
- B: Systematische Theologie
- C: Praktische Theologie

- D: Humanwissenschaften
- E: Bachelorarbeit
- P: Praxis

Studienabschnitt I			Studienabschnitt II			Studienabschnitt III
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
D1 Wissenschaftliches Arbeiten; Theorien, Logik und Empirie 5 CP	D4 Grundlagen der Psychologie 5 CP	C2.1 Religionsunterricht und seine Didaktik 1 5 CP	C2.2 Religionsunterricht und seine Didaktik 2 5 CP	C5 Zielgruppenorientierte Pastoral und Bildungsarbeit 5 CP	C6 Milieu- und sozialraumorientierte Pastoral 5 CP	<b>P3</b>  Praktisches Studiensemester  mit wissenschaftlicher Begleitung          30 CP
A1 Bibel Basics 5 CP		A3.1 Exegese des Alten Testaments 5 CP	A3.1 Exegese des Neuen Testaments 5 CP	A4 Biblische Theologie und Didaktik 5 CP	A5 Gottes Wort in der Welt: Verkündigung, Rhetorik 5 CP	
B1 Fundamentaltheologie 5 CP	A2 Kirchengeschichte: Altertum, Mittelalter, Neuzeit und Moderne 5 CP	A6 Katechese 5 CP	D6 Medien, Musik, Ästhetik, Kommunikation 5 CP		D7 Handlungsfelder moderner Bildungsarbeit und Pädagogik 5 CP	
D2 Philosophiegeschichte und Anthropologie 5 CP	B2 Dogmatik 5 CP		B4 Glaube und Kirche im Dialog: gesellschaftlich, ökumenisch, interreligiös 5 CP		B5 Christliche Spiritualität, Theorie und Praxis geistlichen Lebens 5 CP	
D3 Grundlagen der Pädagogik und Soziologie 5 CP	B3 Moraltheologie und Sozialethik 5 CP		C3 Liturgie und Kirchenrecht in der pastoralen Arbeit 5 CP	C4 Pastorale Räume und Seelsorgeeinheiten 5 CP	E1 Bachelorarbeit 10 CP	
C1.1 Theorien und Methoden der Religionspädagogik 5 CP	C1.2 Theorien und Methoden der Pastoraltheologie 5 CP	P1 Praxis in Einrichtungen kirchlicher Trägerschaft 5 CP	D5 Handeln in Organisationen und rechtliche Grundlagen 5 CP	P2 Praxis in Gemeinde / Schule; Professionalisierung beruflichen Handelns 5 CP		
30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 04.12.2014,  
der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts  
„Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 01.07.2014  
und  
des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus,  
Wissenschaft und Kunst vom 02.09.2014, Az.: E3-H6224.3.12-11/15032.

München, den 04.12.2014

Prof. Dr. Hermann Sollfrank  
Präsident

Diese Satzung wurde am 04.12.2014 nach § 2 HSchBekV in der Hochschule (Abteilung München, Raum D. E09, Preysingstraße 83) niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 04.12.2014 durch Anschlag in den Aushangkästen der Hochschule (für die Abteilung München: Preysingstraße 83, Gebäude J, Foyer; für die Abteilung Benediktbeuern: Don-Bosco-Straße 1, Nordtrakt, Flur 1. OG) bekannt gemacht. Tag der Bekanntgabe ist daher der 04.12.2014.

An der Abteilung Benediktbeuern wird eine Ausfertigung der Satzung im Raum 126, Don-Bosco-Straße 1 (Nordtrakt) zur Einsicht bereit gehalten (§ 2 Abs. 3 Satz 3 HSchBekV).

Die Veröffentlichung der Satzung gemäß § 4 HSchBekV erfolgt auf den Internetseiten der Hochschule ([www.ksh-muenchen.de](http://www.ksh-muenchen.de)).